

Friedhofssatzung

für den Friedhof der

Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten

vom

1. Juni 2007

Vorwort

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet und ihrer gedenkt.

Er weist die Lebenden hin auf den Tod, die Vergänglichkeit des irdischen Leibes, das Gericht Gottes und die Auferstehung der Toten.

Er ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1,10).

Aus dieser Bestimmung zur Verkündigung erhalten auf dem Friedhof die Feier der Bestattung, die Trauerbegleitung, die Gestaltung und die Benutzung Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

§ 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 7 Anmeldung der evangelisch-kirchlichen Bestattung

§ 8 Säрге, Urnen und Trauergebände

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

A. Pflegegebundene Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen

§ 14 Wahlgrabstätten

§ 15 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 16 Rechtsnachfolge bei den Wahlgrabstätten

§ 17 Alte Rechte

§ 18 Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten

B. Pflegefreie Grabstätten

§ 19 Rasenreihengrabstätten

§ 20 Kolumbarien

§ 21 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Wahlmöglichkeit

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 24 Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 25 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Vernachlässigung der Grabstätten

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 27 Grabmale
- § 28 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 29 Instandhaltung der Grabmale
- § 30 Schutz wertvoller Grabmale
- § 31 Entfernen von Grabmalen
- § 32 Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

VII. Bestattungen und Feiern

- § 33 Leichenkammern
 - § 34 Friedhofskapelle
 - § 35 Andere Bestattungsfeiern am Grab
 - § 36 Musikalische Darbietung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Ev. Kirchengemeinde Kirchherten (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des evangelischen Friedhofs in Bedburg-Kirchherten, Am Pfarrgarten (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Die Leitung, Aufsicht und Verwaltung obliegt der Friedhofsträgerin. Sie kann sich dabei Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) nicht evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder unabhängig von ihrem letzten Wohnort zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.
- b) andere Personen ausnahmsweise, wenn die Friedhofsträgerin dies genehmigt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Friedhofs regelt das Presbyterium in einer gesonderten Ordnung auf dem Friedhof (Anlage I zu dieser Satzung). Die Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

Das Verhalten auf dem Friedhof regelt das Presbyterium in einer gesonderten Ordnung auf dem Friedhof (Anlage I zu dieser Satzung).

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof fahrlässig oder schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bis zum Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Friedhofsträgerin kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten müssen die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Beerdigungen dürfen durch die Arbeiten nicht gestört werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalls oder des Bestattungserlaubnisscheins der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Ascheurnen tritt an die Stelle des Erlaubnisscheins die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung gilt auch § 7.
- (2) Die Anmeldung der Bestattung erfolgt durch Unterschrift der antragstellenden Person. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin und deren Beauftragte setzen Ort, Grabstelle und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattern und Angehörigen fest.

§ 7

Anmeldung der evangelisch-kirchlichen Bestattung

- (1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung

eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) sowie die unter § 6 (1) dieser Satzung erlassenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 13 Abs. 2 a und b zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

- (3) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird; bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden.
- (4) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Urnenkapseln und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien gefertigt sein. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (3) Die Tiefe der einzelnen ausgehobenen Gräber für Erdbestattungen beträgt mindestens 1,55 m. Die Tiefe der vorgenannten Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 0,90 m. Die Tiefe der ausgehobenen Urnengräber beträgt mindestens 0,70 m. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,50 m.

Der Abstand zwischen zwei Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

- (4) Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die Friedhofsträgerin unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Aufwuchs von den Beauftragten der Friedhofsträgerin auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw.

Auftraggebers entfernt.

- (5) Die Friedhofsträgerin sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Aufwuchs an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhe- und der Nutzungszeit sind beim Neuerwerb identisch. Allerdings kann die Nutzungszeit bei ausgewiesenen Grabarten über die Ruhezeit verlängert werden.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen für Verstorbene beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht beträgt 15 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Überreste aus Erdbestattungen und Aschereste verbleiben auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstelle durch einen vertieften Aushub am Kopf- oder Fußende. Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jede oder jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden nur vorgenommen aus einem Wahlgrab in ein anderes Wahlgrab oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (5) Umbettungen werden nur von den Beauftragten der Friedhofsträgerin durchgeführt. Die Friedhofsträgerin bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; bei Leichen in der Regel in der kalten Jahreszeit (01.11. bis 31.03.). Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Ausgrabungen zu anderen Zwecken als zur Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Kosten der Umbettung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig oder aufgetreten sind.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) An Reihengrabstätten und an Wahlgrabstätten werden Nutzungsrechte nach dieser Satzung vergeben.
- (3) Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin in Absprache mit den Nutzungsberechtigten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Es werden folgende Grabarten mit unterschiedlichen Nutzungszeiten vorgehalten:

Pflegegebundene Grabstätten

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung
- b) Wahlgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung
- d) Wahlgrabstätten für Urnen

Pflegefreie Grabstätten

- a) Rasengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Rasengrabstätten für Urnen
- c) Rasengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten
- d) Kolumbarien können vorgehalten werden

- (7) Die Nutzungsberechtigten pflegegebundener Grabstätten sind verpflichtet, eine Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsträgerin mitzuteilen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln. Ermittelt sie die Anschrift doch, sind die Kosten von der zu ermittelnden Person zu tragen.
- (8) Die Beisetzung von Totenasche durch Ausstreuen ist nicht vorgesehen bzw. zugelassen.
- (9) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, sonstige Vegetationen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

A. Pflegegebundene Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Bestattungsfall für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung einzeln der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der oder des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Die Größe einer Reihengrabstätte beträgt: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
- (3) Die Anlage von bleibenden Grabhügeln ist nicht vorgesehen.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einer Reihengrabstätte für Erdbestattung in einem Sarg zu bestatten. Es ist ebenfalls zulässig Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht zu bestatten, sofern noch eine ausreichende Ruhezeit vorhanden ist. In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung ist die Beisetzung einer Urne nicht zulässig.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten ganz oder teilweise abgeräumt. Hierauf wird 6 Monate vorher durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hingewiesen. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzung, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Nutzungszeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Wahlgrabstätten werden als ein- (Einzelwahlgrabstätte) oder mehrstellige Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) vergeben. Mindestgröße der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) In der Urkunde werden Beginn und Ende des Nutzungsrechts sowie die genaue Lage der Wahlgrabstätte angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei

Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (5) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch. Die Friedhofsträgerin kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (6) In einem Grab in einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einem Grab in einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem mit einem Sarg belegten Grab in einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Erdbestattung und Urnenbeisetzung in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen sind nur möglich, wenn die erste Bestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbestattung ist eine Erdbestattung erst nach Ablauf der Ruhezeit für die Urne zulässig.
- (8) Es ist ebenfalls zulässig, in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes oder von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (9) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (10) Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (11) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt. Bei Bestattungen gemäß § 10 (3) beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre.
Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (12) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 15

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen gemäß § 2 bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten;
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder;
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Auf Wunsch der oder des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 16

Rechtsnachfolge bei Wahlgrabstätten

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 2 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die oder der Nutzungsberechtigte für den Fall ihres oder seines Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der oder des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der oder dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht

geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 17

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach der bisher gültigen Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht abgegeben.

§ 18

Rückgabe von Reihen- oder Wahlgrabstätten

- (1) Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin möglich.
- (2) Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung der Friedhofsträgerin als Gesamtbetrag erhoben. Dieser Betrag wird mit schriftlichem Bescheid erhoben und ist sofort als Gesamtbetrag fällig.
- (3) Der oder dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung oder Aufrechnung der Gebühren oder eines Gebührenanteils. Die gemäß § 10 dieser Satzung einzuhaltende Ruhezeit bleibt unberührt.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung schnellstmöglich durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin entfernt. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über.

B. Pflegefreie Grabstätten

§ 19

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit Namenskennzeichnung werden in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Nutzungsrechte werden an diesen Grabstätten nicht vergeben.
- (2) Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin. Die Grabstätten müssen für diese Pflege frei gehalten werden.

- (3) In der Rasenfläche werden einheitliche Grabplatten eingelassen. Die Friedhofsträgerin erlässt hierüber Bestimmungen in einer gesonderten Ordnung (Anlage II). Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Grabplatten werden von der Friedhofsträgerin bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten werden dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin der Bestattung in Rechnung gestellt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabplatte auf Kosten der Friedhofsträgerin entfernt. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.

§ 20 Kolumbarien

- (1) Kolumbarien sind oberirdische Urnenwände mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Diese können auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Urnennische in dem Kolumbarium wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird nur verliehen, wenn eine Urne beigesetzt werden soll, oder wenn der Erwerber das 60. Lebensjahr vollendet hat. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht erneut für die Dauer von 10 Jahren wiedererworben werden.
- (3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die Urnennische wiedererworben wurde.
- (4) An der jeweiligen Urnennische wird eine Steintafel mit den persönlichen Daten der oder des Verstorbenen angebracht. Die Beschriftung geschieht analog zu der auf den Rasengrabplatten. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der Friedhofsträgerin festgelegt. Der Steinmetz wird von der Friedhofsträgerin beauftragt; die Kosten trägt die oder der Nutzungsberechtigte.
- (5) Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, an dem dafür vorgesehenen Ort Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Grablampen und Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus den Urnennischen von den Beauftragten der Friedhofsträgerin entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort innerhalb des Friedhofes anonym beigesetzt. Die Urnennische steht danach für weitere Urnenbeisetzungen zur Verfügung.
- (7) Die Steintafel wird nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin auf ihre Kosten entfernt.

§ 21 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

Gestaltung der Grabstätten

§ 22 und § 23 entfallen

§ 24

Gestaltungsvorschriften

Der Friedhof unterliegt folgenden Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 25

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erlässt die Friedhofsträgerin in einer besonderen Ordnung (Anlage II). Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 26

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen. Vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese letztmalig schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen.
- (3) Kommt die Nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, kann die Friedhofsträgerin ihr das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entscheidung ist der bis dahin Nutzungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen. Mit Ablauf von 6 Wochen nach Zustellung des Bescheides ist die Entscheidung nicht mehr anfechtbar. Damit ist die ehemals Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (5) Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate

befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

- (6) Verstreicht diese Frist, wird das Nutzungsrecht ohne weitere Bekanntmachung entschädigungslos entzogen. Die Friedhofsträgerin ist dann berechtigt, die Grabstätte ohne Entschädigung abzuräumen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 27

Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Zur Gestaltung erlässt die Friedhofsträgerin eine besondere Ordnung (Anlage II). Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 28

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert werden und nicht genehmigungsfähig sind, lässt die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m, längstens für 2 Jahre nach der Bestattung gesetzt werden, und sind danach zu entfernen.

- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (8) Bei Anträgen auf Änderung oder Auswechslung von Grabmalen sind maßstabsgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 29

Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 30

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, können nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 30 zu beachten.

§ 32

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten erlässt die Friedhofsträgerin besondere Vorschriften (Anlage II). Die Vorschriften sind Bestandteil dieser Satzung.

VII. Bestattungen und Feiern

§ 33 und § 34 entfallen

§ 35

Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Auf dem Friedhof finden grundsätzlich nur evangelische Beisetzungen nach der gültigen agendarischen Ordnung statt. Auf Antrag kann die Friedhofsträgerin für die Bestattung nicht evangelischer Verstorbener (vgl. § 2 [2]) eine Ausnahme zulassen, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht der Charakter eines evangelischen Begräbnisortes verletzt wird. Verweigert die Friedhofsträgerin eine solche Bestattungsfeier, ist nur eine stille Beisetzung zulässig.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 36

Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums einzuholen.

- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

§ 38

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Diebstähle oder bei Vandalismusschäden. Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im den Schaukästen der Friedhofsträgerin in Kirchherten, Titz und Oberembt für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter <http://www.ekir.de/kirchherten/> auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Breite Straße 23, 50181 Bedburg-Kirchherten aus. Sie ist darüber hinaus im Internet unter <http://www.ekir.de/kirchherten/> verfügbar.

**§ 41
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 21. November 1980 außer Kraft.

Bedburg-Kirchherten, 1. Juni 2007

(Ort) (Datum)

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage I zur Friedhofssatzung

Die Ordnung auf dem evangelischen Friedhof zu Kirchherten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten erlässt gemäß § 3 und § 4 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten folgende Ordnung für den evangelischen Friedhof zu Kirchherten

I. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist vom 1.3 bis 31.10 von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und vom 1.11. bis 28./29.2 von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr für den Besuch geöffnet. Die Besucher tragen die Verantwortung dafür, dass das Tor nach dem Verlassen des Friedhofs wieder ordnungsgemäß geschlossen wird.

II. Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) unbeschadet der §§ 167a, 168 StGB den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle, insbesondere alte Kränze außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle anderer Herkunft auf den Friedhöfen zu entsorgen.
 - h) zu lärmern und zu spielen, sowie Musikgeräte abzuspielen. Live Musik und Darbietungen sind dem Friedhofsträger anzuzeigen und durch diese zu genehmigen.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen kurz angeleinte Hunde und Blindenhunde. Hundekot ist zu entfernen.

j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Trauerfeierlichkeiten und bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe des Grabes aufzuhalten.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck sowie der Satzung des Friedhofs vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

Kirchherten, den 1. Juni 2006

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten

Anlage II zur Friedhofssatzung

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Evangelischen Friedhof in Kirchherten

A: Grabmale

§ 1

Grabmale können mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf den Grabstätten aufgestellt werden (ausgenommen Rasengrabstätten). Sie müssen aber in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

§ 2

Als Werkstoffe für Grabmale kommen Natursteine und dem technischen Fortschritt entsprechende Kunst- oder Werksteine in solider Ausführung sowie Hartholz in Betracht. Nicht gestattet sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk und Tropfstein, ferner Gips- und Zementformen, Glasplatten, Blech- und Drahtformen, Fotos, Porzellanfiguren, Porzellan- und Glasbilder sowie andere Gegenstände, die dem Gesamtbild des Friedhofes zuwiderlaufen.

§ 3

(1) Folgende Größen für Grabmale sind zulässig: Höhe max. 1,20 m, Tiefe 0,30 m, Breite bis zur Einfassung der Grabstätte.

(2) Liegende Grabplatten dürfen die Grabstätte höchstens zu 30 % bedecken.

§ 4

Als Beschriftung und weitere grafische Gestaltung der Grabmale ist zulässig:

- Die Namen und Lebensdaten der/des Verstorbenen
- Ein Bibelvers
- Christliche Symbole (Kreuz, Christusmonogramm, A und O, Taube, usw.)

Nicht zulässig ist das Porträt des/der Verstorbenen sowie andere bildliche Darstellungen.

§ 5

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen niedergelegt sind. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt oder fachgerecht erneuert werden.

§ 6

Die Grabnutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von dessen Teilen entstehen. Nutzungsberechtigte haben den Zustand ihrer Grabmale laufend zu überwachen. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt,

dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, werden die Nutzungsberechtigten zur sofortigen Mängelbeseitigung aufgefordert. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung die notwendigen Vorkehrungen auch ohne deren schriftliche Aufforderung treffen.

§ 7

(1) Für Rasengräber sind Grabplatten in einer Größe von 0,30 m lang, 0,30 m breit und 0,05 m stark aus Impala Granit mit polierter Oberfläche zu fertigen.

Die Seitenflächen werden geschliffen und die Ränder gesägt. Die Schrift wird vertieft gebläsen und grau ausgemalt.

(2) Folgende Inschriften werden in der Schriftart „Kapital“ aufgebracht:

Rufname und Name
Geburtstag
Sterbetag.

Die Schriftgröße wird nach der Anzahl der Buchstaben angepasst.

B: Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 8

(1) Die Grabstätten (ausgenommen Rasengrabstätten) müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(2) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 9

(1) Für die Unterhaltung und Pflege der Rasengräber ist die Friedhofsträgerin zuständig.

(2) Bepflanzungen und Blumenschmuck ist auf den einzelnen Rasengräbern nicht statthaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, an dem dafür vorgesehen Ort Blumen niederzulegen bzw. Gestecke und Kränze aufzustellen. Vasen bzw. Blumengefäße und anderweitige Gegenstände des Andenkens sind nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, ältere Blumen bzw. Gestecke und Kränze zu entfernen, wenn diese verwelkt sind bzw. eine zu große Menge an diesem Ort vorhanden ist.

§ 10

Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Das Pflanzen von Bäumen und größeren Sträuchern ist nicht gestattet. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

§ 11

(1) Grundsätzlich nicht gestattet sind

- a) das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien u.ä.;
- b) das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung, insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen;
- c) das Ablegen von Kränzen und Sträußen aus Kunststoff, Blech, Papier, Perlen, Glasguss sowie anderen künstlichen und daher unwürdigen Materialien;
- d) das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen wie Einmachgläser, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen;
- e) das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art;
- f) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz;
- g) das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten.

(2). Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen. Liguster- oder Efeueinfassungen sind untersagt.

(3) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

(4) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

§ 12

(1) Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

§ 13

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, unzulässige Einfassungen oder Einfriedungen nach einer den Nutzungsberechtigten gestellten Frist von 3 Monaten ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

C: Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Das Presbyterium kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn das Presbyterium in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 15

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Juni 2007. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Kirchherten, den 1. Juni 2007

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten